
(Antragsteller)

(Ort, Datum)

(Straße)

An die
medl GmbH
STADTENTWÄSSERUNG
Burgstraße 1
45476 Mülheim an der Ruhr

ENTWÄSSERUNGSANTRAG für das Grundstück

Straße, Hausnummer:	Eigentümer:
Gemarkung:	Flur: Flurstück(e):

Hiermit beantrage ich laut Abwasserbeseitigungssatzung die Prüfung der eingereichten Unterlagen für:

- den Anschluss an die städtische Entwässerungsanlage einschließlich der Grundstücksentwässerung
- die Erweiterung/Änderung der Grundstücksentwässerung

Entwässert werden soll:

A Schmutzwasser durch

- Einleiten in die städtische Kanalisation
- Betreiben einer KKA (Kleinkläranlage)

C Grundwasser aus Wasserhaltungs-Anlagen, Spülbohrungen etc. durch

- Einleiten in die städtische Kanalisation (nur temporär!)

B Niederschlagswasser durch

- Einleiten in die städtische Kanalisation:
Dachfläche(n): _____ m²
Hof- und Wegefläche(n): _____ m²
- Schachtversickerung
- Muldenversickerung
- Rigolenversickerung
- Einleiten in ein Gewässer
- Regenwassernutzung

Gemäß § 51a Abs. 1-3 LWG ist das Niederschlagswasser des Grundstückes vor Ort zu versickern, verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist. Die dafür erforderlichen Anlagen müssen den jeweils in Betracht kommenden A.a.R.d.T. entsprechen. Die Art der Beseitigung des Niederschlagswassers ist im Entwässerungsantrag darzustellen. Sofern der Antragsteller eine Beseitigung des Niederschlagswassers gem. § 51a LWG für nicht möglich hält, hat er ein prüffähiges Bodengutachten und die Aussage eines Gutachters oder Sachverständigen vorzulegen.

Mit der Herstellung des Anschlusskanals im Bereich öffentlicher Flächen (Straße, Gehweg) werde ich einen von der Stadt Mülheim an der Ruhr zugelassenen Unternehmer beauftragen.

HINWEIS: Dieser Vordruck und die auf Seite 2 aufgeführten Unterlagen sind in 4-facher Ausfertigung bei der medl GmbH einzureichen.

(Unterschrift Planverfasser)

(Unterschrift Bauherr)

Folgende Unterlagen sind in 4-facher Ausfertigung für die Prüfung des Entwässerungsantrages und des Antrages auf Versickerung einzureichen:

- Entwässerungsantrag (Deckblatt).
- Baubeschreibung über Art und Menge des abzuleitenden Abwassers beziehungsweise Regenwassers.
- Bei Gewerbe- und Industriebetrieben ist zusätzlich eine Beschreibung der abwassererzeugenden Betriebsvorgänge, des Höchstzuflusses, der Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers und eine beabsichtigte Vorbehandlung des Abwassers sowie die Anordnung des Revisionsschachtes beizufügen. Sollen zur Vorbehandlung Fett- oder Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen installiert werden, sind entsprechende Bemessungsnachweise (gemäß DIN EN 1825-2 für Fettabscheider, gemäß DIN EN 858-2 für Leichtflüssigkeitsabscheider) sowie Hersteller, Typ und Nenngröße der Abscheideranlage vorzulegen.
- Nachweis über schadlose Beseitigung des Niederschlagswassers auf eigenem Grundstück gemäß § 51a Abs. 1-3 LWG.
- Lageplan mit Darstellung der Entwässerungssituation (Anschlussleitung und Straßenkanal) sowie bemaßter Lage des Anschlusses am Straßenkanal bezogen auf den ersten Kanaldeckel (KD) entgegen der Fließrichtung.
- Grundleitungspläne.
- Angaben zum Verbleib evtl. anfallender Drainagewässer.
- Gebäudeschnitt mit Darstellung der Anschlussleitung sowie Höhenangaben (über NN).

Ergänzende Hinweise:

Bei der Planung des Anschlusses von Grundstücken an die öffentliche Abwasseranlage sind die Vorgaben der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Abwasseranlagen in der Stadt Mülheim an der Ruhr (Abwasserbeseitigungssatzung) einzuhalten.

Gemeinsame Grundstücksanschlussleitungen sind durch Grunddienstbarkeiten und soweit baurechtlich erforderlich durch Baulast zu sichern.

Gemäß § 66 der BauO NW muss die Bauherrin/der Bauherr vor Benutzung der Anlage der Bauaufsichtsbehörde Bescheinigungen der Unternehmerin/des Unternehmers oder Sachverständigen vorlegen, wonach die Anlagen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen (Unternehmerbescheinigung).

Gemäß § 61a Abs. 3 des LWG NW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser nach der Errichtung von Sachkundigen auf Dichtheit prüfen zu lassen. Dichtheitsprüfungen dürfen nur von sachkundigen Unternehmen durchgeführt werden, welche von der Stadt Mülheim an der Ruhr hierfür ausdrücklich ermächtigt worden sind. Das Ergebnis der Dichtheitsprüfung ist der Stadt Mülheim an der Ruhr in Form einer von ihr zur Verfügung gestellten Bescheinigung vorzulegen.

Gemäß § 4 der BauO NW dürfen Gebäude nur errichtet werden, wenn die Erschließung des Grundstücks gesichert ist. Ohne Erklärung der gesicherten Erschließung kann der Bauantrag nicht geprüft werden. Zur Beschleunigung der Verfahren empfehlen wir, vorab die Erschließung beim Amt für Verkehrswesen und Tiefbau und der Unteren Wasserbehörde prüfen zu lassen.

Die temporäre Einleitung von Grundwasser aus Wasserhaltungsanlagen, Spülbohrungen etc. in die städtische Kanalisation ist gebührenpflichtig. Hierfür ist ein gesonderter Antrag bei der sem GmbH, Abteilung Einleiterüberwachung, Anschrift wie medl GmbH, zu stellen. Zur Mengenerfassung sind geeignete Wassermengenzähler zu installieren. Vor Inbetriebnahme und nach Abschluss der Wasserhaltung ist die sem GmbH bezüglich Ablesung dieser Zähler zu benachrichtigen.